

Mannigfaltigkeiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men, wie viel Glieder jeweilen in den drey ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind alsogleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderaths, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger, trittet in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle desjenigen, den er ersetzt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letztern aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde, Gemeindsverordnete beigeordnet werden.

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Weinmonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu seyn, müssen die in dem Artikel 5. ausgedruckten Bedingungen der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind alsogleich wieder wählbar.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber eine künftige Verfassung des Cantons Zürich. (1801.) 8. S. 24.

Der Vf. will Rätze ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Bürgers, auf gute Oekonomie und auf eine nicht drückende Proceßform abzielen. . . . Dieser löbliche Zweck ist auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Verhältnisse zur helvetischen Verfassung, scheint der Vf. sehr wenig bestimmte und besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er z. B. Aenderungen in der Constitution des Cantons durch den Cantonsrath mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Stimmen der Municipalitäten will geschehen lassen, so ist dieß dem allgemeinen Verfassungsentwurf völlig zuwider; Wenn

er die Einrichtung der gesammten Rechtspflege zum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dieß der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsatzungen, sey durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er läßt einen Cantonsrath von 16 Gliedern jährlich neu wählen. Die Wahlmänner jedes Bezirks wählen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rücksicht auf ihre starke Burgerschaft. Die Gewählten müssen durch 10 Vota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Gesetzgeber in Sachen von besonderem Erforderniß des Cantons; er ist letzte Instanz in allen Proceßsachen, und Criminalrichter; er vertheilt die Steuern und wählt zu allen Stellen die vom Canton bezahlt werden.

Das ganze künftige Abgabensystem will der Vf. auf Vermögenssteuern reduciren; alle bisherigen indirekten Abgaben sollen wegfallen.

Die schon anderwärts empfohlene Stelle eines Heimlichen, der im Rang der zweyte Magistrat des Cantons wäre, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Namen einzelner Bürger seyn, die es nicht wagen dürfen, ihre Klagen gegen Beamte u. s. w. zum Rechte einzuleiten und Ordnung zu fordern.

Mannigfaltigkeiten.

Fruchtpreise in Bern.

In dem letzten halben Jahre 1800 sind zu Bern verkauft worden:

	Maaß	Mittelpreis	Fv.	S.
Julius	5,835	29 Bk.	16,955	17
August	5,466	29 "	15,977	9
September	10,369	28 $\frac{1}{4}$ "	29,637	9
Oktober	9,730	25 $\frac{1}{2}$ "	23,844	11
November	11,336	26 $\frac{1}{4}$ "	29,864	14
Dezember	17,577	25 $\frac{1}{4}$ "	46,003	15
	60,315		162,283	15

In dem ersten halben Jahre 1801:

	Maaß	Mittelpreis	Fv.	S.
Jänner	16,545	24 $\frac{1}{4}$ Bk.	40,404	15
Februar	14,421	24 "	34,778	14
März	12,868	24 "	27,406	15
April	18,447	25 "	43,413	6
May	20,269	25 "	51,096	5
Brachmonat	24,240	25 $\frac{1}{4}$ "	62,738	6
	106,790		259,838	1

(Aus den Gemein. Helvet. Nachr. N. 1.)